



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

## **Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Vorschlag der Europäischen Kommission**

### **für eine RICHTLINIE DES RATES über schnellere und sichere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern, COM (2023) 324 final, 19.6.2023, im Folgenden: FASTER.**

Die **Bundessteuerberaterkammer** vertritt als gesetzliche Spitzenorganisation die Gesamtheit der bundesweit über 100.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften auf nationaler und internationaler Ebene. Sie koordiniert die Meinungsbildung der Steuerberaterkammern und wirkt auf dieser Basis an der Beratung über Steuergesetze sowie an der Gestaltung des Berufsrechts mit. Richtschnur für die steuerrechtlichen Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer sind Systemgerechtigkeit und Praktikabilität der Gesetzgebung. Die Bundessteuerberaterkammer fördert außerdem die Ausbildung des Nachwuchses und die berufliche Fortbildung der Steuerberater.

Die Bundessteuerberaterkammer ist im Transparenzregister unter 190444812041-08 registriert.

#### **Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-60

Telefax: 030 24 00 87-77

E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de)

18. September 2023

## **I. Vorbemerkungen**

Die EU-Kommission strebt an, effizientere Quellensteuerverfahren einzuführen und den Mitgliedstaaten gleichzeitig erforderliche Instrumente zur wirksamen Bekämpfung von Steuerbetrug und -missbrauch zur Verfügung zu stellen. Dadurch soll einerseits das reibungslose Funktionieren der Kapitalmarktunion durch Erleichterung grenzüberschreitender Investitionen unterstützt werden. Andererseits soll eine faire Besteuerung durch Verhinderung von Steuerbetrug und -missbrauch gewährleistet werden.

Diese Ziele der EU-Kommission, insbesondere die Einführung effizienterer Quellensteuerverfahren, werden von der Bundessteuerberaterkammer grundsätzlich unterstützt. Denn gegenwärtig bestehen in den Mitgliedstaaten verschiedenste Quellensteuerverfahren. Diese Verfahren stellen aktuell ein Hindernis bei einer Entlastung von überschüssigen Quellensteuern auf Dividenden- oder Zinszahlungen für öffentlich gehandelte Aktien oder Anleihen, die an gebietsfremde Anleger geleistet werden, dar. Da diese Verfahren sowohl in Bezug auf die Unterlagen, als auch in Bezug auf den Grad ihrer Digitalisierung häufig sehr aufwendig, kostspielig und langwierig ausgestaltet sind. Diese Ineffizienzen stellen einen Wettbewerbsnachteil der EU-Mitgliedstaaten dar. Mit einer Vereinheitlichung würde ein dringend erforderliches level playing field geschaffen und der Kapitalverkehrsfreiheit Rechnung getragen werden. Insbesondere die USA und die Schweiz können als positive Beispiele für Staaten mit schon bislang gut funktionierenden Systemen hervorgehoben werden.

Ferner unterstützen wir das Ziel der Bekämpfung von Steuermissbrauch. Um die Anreize zu unerwünschter Steuergestaltung zu vermindern, halten wir eine radikale Komplexitätsreduktion des Steuerrechts für unerlässlich. Den komplexen grenzüberschreitenden Sachverhalten sollte mit möglichst einfachen und dadurch weniger gestaltungsanfälligen steuerlichen Rahmenbedingungen begegnet werden. Flankierend sind Verfahrensmechanismen notwendig, die eine reibungslose Anwendung zwischenstaatlicher Vereinbarungen ermöglichen – in diesem Sinne ist die vorliegende Initiative zu begrüßen.

Hervorzuheben ist darüber hinaus, dass die Schwierigkeiten zwar insbesondere im Zusammenhang mit Dividendenzahlungen auftreten. Nichtsdestotrotz sollte ein einheitliches Verfahren für Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren sowie sonstigen Zahlungen passiver Einkünfte geschaffen werden.

Auf Einzelheiten der vorgesehenen Regelungen gehen wir nur punktuell ein.

## **II. Gemeinsame digitale Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit (eTRC)**

Der Richtlinienvorschlag sieht in Kapitel 2 die Einführung einer gemeinsamen digitalen Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit (sog. eTRC) vor. Dadurch soll ein schnelleres, einfacheres und sicheres Verwaltungsverfahren zur Bestätigung der steuerlichen Ansässigkeit der Steuerpflichtigen in der EU ermöglicht werden. Gewährleistet wird dies dadurch, dass der Richtlinienvorschlag einen gemeinsamen Inhalt für die eTRC festgelegten Elemente vorgibt,

um die antragstellenden Steuerpflichtigen zu identifizieren. Hinsichtlich der festgelegten Elemente gem. Art. 4 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags sollte abgewogen werden, ob das Geburtsdatum und der Geburtsort wirklich für die eTRC benötigt werden. Denn grundsätzlich stellt die Steuer-Identifikationsnummer bereits ein eindeutiges Merkmal für eine natürliche Person dar.

Darüber hinaus kann gem. Art. 4 Abs. 2 lit. g des Richtlinienvorschlags die eTRC auch umfassen „sämtliche zusätzliche Angaben, die möglicherweise relevant sind, wenn die Bescheinigung für andere Zwecke als für die Quellensteuerentlastung gemäß dieser Richtlinie ausgestellt wird, bzw. Angaben, die gemäß dem Unionsrecht in eine Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit aufzunehmen sind“. Dies ist u. E. aufgrund des weiten und offenen Wortlauts kritisch zu betrachten. Es sollte daher dem Vorschlag des European Data Protection Supervisor gefolgt und dieser Punkt aus dem Richtlinienvorschlag gestrichen werden; zumindest sollten im Richtlinienvorschlag die Zwecke zur möglichen Nutzung der eTRC genannt werden (vgl. EDPS, Opinion 37/2023 vom 8. August 2023, S. 7).

Die eTRC sollen mit einer Gültigkeit von einem Jahr ausgestellt werden, wobei den Mitgliedstaaten weiterhin das Recht vorbehalten ist, auch eTRC mit einem längeren Gültigkeitszeitraum auszustellen. Zudem sollen die eTRC innerhalb eines Tages von der jeweiligen Behörde ausgestellt werden, sofern ihnen die geforderten Informationen zur Verfügung gestellt werden und keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, die eine Verzögerung rechtfertigen. In diesem Zusammenhang sollte klargestellt werden, welche außergewöhnlichen Umstände zu einer Verzögerung der Ausstellung einer eTRC führen können (bspw. strafrechtliche Umstände). Sofern die Ausstellung innerhalb eines Tages durch den Mitgliedstaat nicht eingehalten werden kann, sollte ferner klargestellt werden, dass der Mitgliedstaat dem Steuerpflichtigen einen nachvollziehbaren Grund zu nennen hat. Andernfalls könnten die Mitgliedstaaten grundlos eine Ausstellung verzögern.

Nach dem Richtlinienvorschlag soll die Ausstellung der eTRC über ein vollautomatisiertes System erfolgen, das es ermöglicht, Anträge über ein Online-Portal zu stellen, das für den Steuerpflichtigen und die dazu befugten Parteien zugänglich ist. Die EU-Kommission sollte dieses vollautomatisierte System bereitstellen und alle Mitgliedstaaten zur Nutzung verpflichten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass weiterhin eine Insellösung innerhalb der EU besteht, mithin dass verschiedenste Systeme zur Ausstellung der eTRC sowie unterschiedliche Ausgestaltungen der eTRC vorliegen.

### **III. Nationale Register der Mitgliedstaaten**

Der Richtlinienvorschlag sieht vor, dass sich Finanzintermediäre zu zertifizieren haben, um die effizienteren Quellensteuerverfahren anbieten zu können. Vorgesehen ist, dass dies für große Institute verpflichtet sein soll. Andere Unternehmen (einschließlich derjenigen mit Sitz in einem Drittland), die als Finanzintermediäre fungieren und bestimmte Anforderungen erfüllen,

können sich auf freiwilliger Basis zertifizieren. Die Einführung eines nationalen Registers ist zu befürworten.

#### **IV. Gemeinsame Meldung**

Der Richtlinienvorschlag sieht in den ausführlichen Erläuterungen vor, dass in ein nationales Register eingetragene Finanzintermediäre dazu verpflichtet sind, der Behörde, die das Register führt, den ihr sichtbaren Teil einer Transaktion zu melden. Gleiches geht aus Erwägungsgrund 5 sowie aus Erwägungsgrund 7 hervor. Demnach sind die Finanzintermediäre lediglich dazu verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen zu melden. Die Verpflichtung zur Meldung ist in dem Vorschlag in Art. 9 geregelt. Jedoch geht aus Art. 9 des Richtlinienvorschlags nicht hervor, dass die zertifizierten Finanzintermediäre nur den für sie sichtbaren Teil der Transaktion melden müssen, wie es in der Erläuterung heißt. Dies sollte u. E. noch ausdrücklich in Art. 9 aufgenommen werden. Darüber hinaus sollte erwogen werden, ob es dem Finanzintermediär nicht möglich sein sollte, auch Sammelanträge stellen zu können.

Die Meldungen enthalten eine Reihe gemeinsamer Meldeelemente, die in Anhang II des Richtlinienvorschlags festgelegt wurden. Notwendigerweise sind die Angaben zur Identifikation und zum steuerlichen Wohnsitz der wirtschaftlichen Eigentümer der gezahlten Erträge sowie zur Art und Höhe der von diesen Anlegern erzielten Einnahmen zu melden. Dafür sollte eine neue Meldeposition in das bereits standardisierte Verfahren für den automatischen Informationsaustausch (CRS, DAC 2) aufgenommen werden, indem der Quellenstaat dem Wohnsitzstaat die Informationen zu der entsprechenden Transaktion zur Verfügung zu stellen hat. Dieser Informationsaustausch stellt eine korrespondierende Besteuerung sicher und verhindert sog. Besteuerungsinkongruenzen.

#### **V. Entlastungssysteme**

Nach dem Richtlinienvorschlag ist als Entlastungssysteme entweder einzuführen ein System der Steuererleichterung an der Quelle, ein Schnellerstattungssystem oder eine Kombination aus den beiden vorgenannten Systemen. Nach dem System der Steuererleichterung an der Quelle wird der korrekte Steuerbetrag von der für die Quellensteuer zuständigen Stelle direkt zum Zeitpunkt der Dividendenzahlung angewendet. Demgegenüber sieht das Schnellerstattungssystem vor, dass zunächst die Steuer zu dem im Quellenstaat geltenden höheren Satz einbehalten wird, aber die überschüssige Steuer anschließend innerhalb einer festgelegten Frist zurückzuerstatten ist.

Nach Erwägungsgrund 8 haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass „[...] mindestens eines der beiden Systeme allen Anlegern zur Verfügung stehen muss“. Dies ist zu befürworten, sowie die vorgeschlagenen Systeme selbst. Zudem ist im Wesentlichen zu begrüßen, dass in den Genuss dieser Systeme lediglich von den Mitgliedstaaten zertifizierte Finanzintermediäre kommen können. Um einen vollständigen Schutz sowie eine vollständige Zurverfü-

gungstellung dieser Systeme an alle Anleger zu gewährleisten, sollten aber zusätzliche Regelungen ergänzt werden. Diese zusätzlichen Regelungen sollten sicherstellen, dass diese zertifizierten Finanzintermediäre ihre Stellung nicht zu ihrem Vorteil ausnutzen dürfen, indem bspw. hohe Servicepauschalen verlangt werden. Denn ansonsten wären Privatanleger weiterhin innerhalb der EU bei grenzüberschreitenden Investitionen benachteiligt und schlechter gestellt, als etwa bei Investitionen in den USA oder der Schweiz, wenn die Erstattung der ausländischen Quellensteuer bzw. die bereits bei Auszahlung der Dividende korrekterweise erhobene ausländische Quellensteuer nicht im Verhältnis zur erhobenen Servicepauschale des Finanzintermediärs steht. Ferner sollte als zusätzliche Regelung ergänzt werden, dass es unzulässig ist, die beiden Systeme erst ab einer bestimmten Summe anzuwenden.

Die Auswertung der Konsultation der Interessengruppen zeigt ferner, dass das System der Steuererleichterung an der Quelle die besten Ergebnisse liefert, wie bspw. eine frühzeitige Entlastung der Anleger und eine begrenzte Belastung der Vermittler. Die Auswertung zeigt zudem, dass das Schnellerstattungssystem das System der Steuererleichterung an der Quelle lediglich als Backup ergänzen sollte. Aufgrund dessen sollte die Möglichkeit gestrichen werden, dass die Mitgliedstaaten zwischen den beiden Systemen wählen können oder eine Kombination aus beiden verwenden können. Stattdessen sollte es nur ein Verfahren für alle Mitgliedstaaten geben: das System der Steuererleichterung an der Quelle mit dem Schnellerstattungssystem als Backup. Andernfalls gibt es weiterhin keinen gemeinsamen Rahmen für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern auf grenzüberschreitende Investitionen in Wertpapiere, der dem Risiko von Steuerbetrug und Missbrauch standhält.